



Einwohnergemeinde 4493 Wenslingen

Tel. 061 / 991 06 90
E-Mail gemeinde@wenslingen.ch
Internet www.wenslingen.ch

Gebührenordnung und Verkäufe der Gemeinde Wenslingen gültig ab 1. Mai 2024

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 1 der kantonalen Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht vom 8. Januar 1991 (SGS 211.71) und auf §§ 70a und 152 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180) wie folgt:

Verwaltungsgebühren		in CHF
Abziehbilder Gemeindewappen		1.00
Abmeldebestätigung		10.00
Beglaubigungen (einfach)		5.00 Einwohner 10.00 Auswärtige
Beglaubigungen (umfangreich)		10.00 Einwohner 20.00 Auswärtige
Flurnamenbüchlein		0.00
Fotokopien (einzelne gratis)	s/w A4 farbig A4 sw A3 farbig A3	0.50 1.00 1.00 2.00
Hausnummern		33.00
Heimatausweis		10.00
Heimatkunde		20.00
ID-Karte Erwachsene		70.00
ID-Karte Kind		35.00
Kleinbaugesuch		50.00
Lebensbescheinigung		10.00
Niederlassungsbescheinigung		10.00
Sackmesser Gemeinde		25.00
Schlüsselanhänger goldig		20.00
Übersichtsplan Gemeinde WE		20.00
Weissweinglas		3.50
Schlachtlokal (exkl. Entsorgung Abfälle)		20.00
Schlachtlokal Kühler (Jagdgesellschaft)		5.00

Gemeindenachrichten

Gemeindenachrichten pro Seite A4 Ortsvereine + gemeinnützige Institut. gratis	50.00 für Private, Gewerbe, auswärtige Vereine
Gemeindenachrichten pro ½ Seite A4 Ortsvereine + gemeinnützige Institut. gratis	30.00 für Private, Gewerbe, auswärtige Vereine
Gemeindenachrichten kleiner als ½ Seite A4 Ortsvereine + gemeinnützige Institut. gratis	20.00 für Private, Gewerbe, auswärtige Vereine

Gemeindesaal

Für ortsansässige Vereine und Organisationen ist die Benutzung des Gemeindesaals kostenlos, sofern der Anlass nicht kommerziell ist.

Ortsansässige pro Tag	100.00
Ortsansässige bis 5 Stunden	50.00
Ortsansässige bis 2.5 Stunden	25.00
Auswärtige pro Tag	250.00
Auswärtige bis 5 Stunden	125.00

Gelegenheitswirtschaft

Bis 100 Personen/Plätze pro Tag	50.00
Bis 400 Personen/Plätze pro Tag	80.00
Über 400 Personen/Plätze pro Tag	120.00

Für alkoholfreie Betriebe wird die Gebühr um 50 % reduziert. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften (der Erlös wird für gemeinnützige Zwecke verwendet) kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Freinachtbewilligung

(§10 Absatz 4 Verordnung zum Gastgewerbegesetz):

Bis 01.00 Uhr pro Freinacht	30.00
Bis 02.00 Uhr pro Freinacht	30.00
Bis 03.00 Uhr pro Freinacht	40.00
Bis 04.00 Uhr pro Freinacht	45.00
Bis 05.00 Uhr pro Freinacht	50.00

Benützung Mehrzweckhalle

1. Ortsvereine		
a)	Gebühren für Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb:	
	ohne Eintrittstaxe erster Tag	50.00
	mit Eintrittstaxe erster Tag	100.00
b)	Gebühren für Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb:	
	ohne Eintrittstaxe erster Tag	100.00
	mit Eintrittstaxe erster Tag	200.00
c)	Gebühr für jeden anschliessenden Benützungstag	50.00
2. Ortsfremde Institutionen		
a)	Gebühren für Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb:	
	ohne Eintrittstaxe pro Tag	100.00
	mit Eintrittstaxe pro Tag	200.00
b)	Gebühren für Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb:	
	ohne Eintrittstaxe pro Tag	200.00
	mit Eintrittstaxe pro Tag	400.00

Wasser

Anschlussbewilligung Wasser	Gemäss § 8 ⁵ Wasserreglement	40 %	der Baubewilligungsgebühr
Anschlussbeitrag Wasser	Gemäss § 28 Wasserreglement, Anhang 1	3.5 %	des Brandversicherungswertes (Gebäudeversicherung) ab 01.01.2006 bei Neubauten, Erweiterungen und Umbauten)
Bezug Bauwasser	Gemäss § 21 Wasserreglement, Anhang 1	0.05 %	des Brandversicherungswertes (Gebäudeversicherung) bei Neubauten

Abwasser

Anschlussbewilligung Abwasser	Gemäss § 23 ² Abwasserreglement	40 %	der Baubewilligungsgebühr
Anschlussbeitrag Abwasser	Gemäss § 17, Anhang 1 Abwasserreglement	1.5 %	des Brandversicherungswertes (Gebäudeversicherung) ab 01.01.2006 bei Neubauten, Erweiterungen und Umbauten)

Gebühren für Strassen- und Allmendbenutzung

in CHF

Grundgebühr	50.00
pro m2 je Woche	00.50

Gebühr für Aufgrabungsgesuche von Gemeindestrassen ²

in CHF

Grundgebühr pro Aufgrabung	100.00
----------------------------	--------

Die Gemeinde behält sich vor, komplexe und das übliche Mass übersteigende Gesuche extern, zu Lasten des/der Gesuchsteller/s resp. Gesuchstellerin, prüfen zu lassen. Diese Kosten werden vollumfänglich weiterverrechnet.

Gebühren für Holzfeuerungskontrollen

in CHF

Administrativgebühr pro Anlage - Verrechnung durch GFK BL	44.10
Kosten visuelle Holzfeuerungskontrolle - Verrechnung durch Kontrollorgan	49.20

Die administrativen Arbeiten i.R. der Holzfeuerungskontrolle hat die Gemeinde Wenslingen der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK BL) Basel-Landschaft übertragen. Die GFK BL ist für die fach- und gesetzesmässige Durchführung der Holzfeuerungskontrollen zuständig und ist berechtigt, die Administrativkosten direkt den Anlagebetreibenden in Rechnung zu stellen.

Wassergebühren

in CHF

Pro m3 Trinkwasser	1.20
Grundgebühr pro Wohneinheit inkl. Zählermiete	40.00

Abwassergebühren

in CHF

Pro m3 bezogenes Trinkwasser	2.00
------------------------------	------

Steuern

Gemeindesteuerfuss natürliche Personen	58.0 % der Staatssteuer
Gewinn- und Kapitalsteuer juristische Personen	50.0 % der Staatssteuer
Skonto Gemeindesteuern bezahlt bis 30.06.	1.5 %
Verzugszins ab 31.10.	5.0 %
Feuerwehrrersatzabgabe	5.0 % der Staatssteuer, min. CHF 100.00, max. CHF 400.00

Abfall

in CHF

Kehrichtgebührenmarken 35l (für 60l 2 Marken, für 110l 3 Marken)	2.50
Sperrgutgebührenmarken	8.00
Kehrichtgebühr Container pro kg	0.38
Kunststoffsammelsack 60l	2.55
Entsorgungsgebühr Kadaver pro kg	3.00

Hunde

Einmalige Einschreibgebühr	20.00
Gebühr für den ersten Hofhund	0.00
Gebühr für den ersten (Familien-)Hund	75.00
Gebühr für jeden weiteren Hund	120.00